

SATZUNG

FÜR DIE FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER GEMEINDE WEHRHEIM

Aufgrund der §§ 5 und 51 Abs. 5 der Hess. Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.07.1980 (GVBl. I S. 219) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz - BrSHG) vom 05.10.1970 (GVBl. I S. 585 - 597 *) , hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim, Hochtaunuskreis, in ihrer Sitzung am 19.01.1973 folgende Satzung, ergänzt mit der 1. Änderungssatzung vom 12.06.1981, 2. Änderungssatzung vom 24.10.1986 und 3. Änderungssatzung vom 26.02.1999, beschlossen;

**) abgelöst durch das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530)*

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim.

§ 2

Rechtsform, Bezeichnung

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim ist als öffentliche Feuerwehr (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BrSHG) eine gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 1 BrSHG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Wehrheim - OT Wehrheim, Wehrheim - OT Obernhain, Wehrheim - OT Pfaffenwiesbach, Wehrheim - OT Friedrichsthal (sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Gemeindebrandinspektors).

§ 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne des § 8 Abs. 1 und 3 BrSHG.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendabteilung (Jugendwehr)

A. Die Einsatzabteilung

§ 5

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Einwohner der Gemeinde Wehrheim aufgenommen werden. Sie müssen den Anforderungen gewachsen sein, das 17. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben und müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandinspektor bzw. Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Gemeindebrandinspektor bzw. Wehrführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers erfolgt durch einen schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor unter Überreichung des Dienstausweises und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrmann durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
- (6) Die aktiven Mitglieder der bisher bestehenden vereinsrechtlich organisierten Freiwilligen Feuerwehr werden, falls sie keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgeben, mit Inkrafttreten dieser Satzung Angehörige der Einsatzabteilung, ohne daß es eines besonderen Aufnahmeverfahrens bedarf.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d) dem Ausschluß.
- (1) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor bzw. Wehrführer erklärt werden.
- (2) Ein Feuerwehrmann kann aus wichtigem Grund durch den Gemeindebrandinspektor, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden.

Wichtiger Grund ist unter anderem das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz oder das mehrfache unentschuldigte Fehlen bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft auszuführen.

Sie haben insbesondere:

- a) im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften) sowie die Anweisungen des Gemeindebrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
 - b) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - c) den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandinspektor, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuß, ihm

- a) eine Ermahnung
- b) eine Rüge

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Die Rüge wird schriftlich erteilt und ist zu begründen. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu der beabsichtigten Ordnungsmaßnahme zu geben.

B. Die Ehren- und Altersabteilung

§ 9

Angehörige, Rechte

- (1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheiden muß oder keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor erklärt werden muß,
 - b) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - c) durch Ausschluß.
- (3) Angehörige der Ehren- und Altersabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

C. Die Jugendabteilung

§ 10

Namen, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wehrheim führt den Namen „Jugendfeuerwehr Wehrheim - OT Wehrheim, Wehrheim - OT Obernhain, Wehrheim - OT Pfaffenwiesbach, Wehrheim - OT Friedrichsthal“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Wehrheim ist der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter von vollendeten 12. bis zu vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für eine Jugendfeuerwehr.
- (3) Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr Wehrheim untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer), die sich dann des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.
- (4) Von den Mitgliedern der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren kann in gemeinsamer Sitzung ein(e) Jugendfeuerwehrwart(in) für die Gemeinde gewählt werden. Die Wahlzeit beträgt 3 Jahre. Gewählt werden kann nur ein(e) Jugendwart(in) oder stellvertretende(r) Jugendwart(in) aus den Ortswehren.

Die Wahl der/des Jugendwartes(in) in der Gemeinde bedarf der Bestätigung des/der Gemeindebrandinspektors(in). Bei nicht ausreichender Erfüllung seiner/ihrer Dienstpflichten kann der/die Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart(in) vom Wehrführerausschuß abgelöst werden.

§ 11

Gemeindebrandinspektor, stellvertretender Gemeindebrandinspektor, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim ist der Gemeindebrandinspektor.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wehrheim (§ 15 Abs. 1) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim angehört, den Zugführerlehrgang besucht hat und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die anderen erforderlichen Lehrgänge muß der Gemeindebrandinspektor in angemessener Zeit nachholen.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Wehrheim ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandinspektor (die Wehrführer) und Feuerwehrausschuß (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor hat den Gemeindebrandinspektor im Verhinderungsfalle in der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wartezeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, daß binnen 2 Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Gemeindebrandinspektors stattfinden kann.

Der stellvertretende Gemeindebrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Wehrheim ernannt.

- (7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die nötigen Erfahrungen und Fachkenntnisse besitzt.

Der Wehrführer sollte den Gruppenführerlehrgang besucht haben, der an der Feuerweherschule oder einer gleichwertigen Einrichtung durchgeführt wird. Weiterführende Lehrgänge sollen ebenfalls besucht werden. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14).

- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer in Verhinderungsfall zu vertreten. Im übrigen gilt Abs. 7 entsprechend.
- (9) Der Wehrführer sowie der stellvertretende Wehrführer werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Wehrheim ernannt.

§ 12

Feuerwehrausschuß

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandinspektors bzw. Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim ein Feuerwehrausschuß gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer, dem Gerätewart, Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muß Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll die Brandmeisterprüfung an einer Landesfeuerweherschule abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein.

Der Vorsitzende hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13

Wehrführerausschuß

Es wird ein Wehrführerausschuß gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor und seinem Stellvertreter sowie den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wehrheim zu koordinieren. Der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuß zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich, unter Angaben von Gründen, beantragt wird.

§ 14

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors/Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Freiwilligen Feuerwehr statt. Bei dieser Hauptversammlung hat der Gemeindebrandinspektor/Wehrführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt. In diesem Falle ist die Hauptversammlung innerhalb 4 Wochen durchzuführen.
- (3) § 15 Abs. 3 und 4.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandinspektors findet bei Bedarf eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wehrheim statt, spätestens aber alle 5 Jahre. Der Bedarf ist vom Wehrführerausschuß festzulegen. Bei dieser Hauptversammlung hat der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über diesen Zeitraum zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen bei Bedarf, oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt. In diesem Falle ist die Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder gemeinsamen Hauptversammlung sind den Mitgliedern und dem Gemeindevorstand 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

Wahlen des Gemeindebrandinspektors, des stellvertretenden Gemeindebrandinspektors, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem Brandschutzhilfeleistungsgesetz und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Gemeindebrandinspektor/Wehrführer geleitet. Steht der Gemeindebrandinspektor oder der Wehrführer zur Wahl, wird die Wahlhandlung von dem hierzu durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmten Wahlleiter geleitet.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl 10 Tage vorher schriftlich zu verständigen.

Die Wahlhandlung kann nur vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

- (3) Der Gemeindebrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und die zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Ergänzungswahlen sind möglich.
- (4) Im übrigen ist nach § 15 Abs. 4 zu verfahren.

- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 17

Feuerwehrvereinigung

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wehrheim, den 19. Januar 1973

(Siegel)

Der Gemeindevorstand

gez. Wagner,
Bürgermeister

Wehrheim, den 12. Juni 1981

(Siegel)

Der Gemeindevorstand

gez. König,
Bürgermeister

Wehrheim, den 24. Oktober 1986

(Siegel)

Der Gemeindevorstand

gez. Oehm,
Bürgermeister

Wehrheim, den 26. Februar 1999

(Siegel)

Der Gemeindevorstand

gez. Michel,
Bürgermeister